

678. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 27. März 1902 übermittelt der Stadtrat Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Hinterbergstraße zwischen Hoch- und Kuserstraße im Kreis V, vom Großen Stadtrat festgesetzt am 16. November 1901, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 3 vom 10. Januar 1902 und es sind, laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. März 1902, gegen die Vorlage keine Refurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Baulinien, welche der bestehenden Straße möglichst symmetrisch folgen, erhalten einen Abstand von 17 m.

Die Niveaulinie, die sich ebenfalls der bestehenden Straße möglichst anpaßt, hat im untern Teil 3,14⁰/o, dann 5,5⁰/o und schließlich 11⁰/o Steigung bis zur Kuserstraße.

Gegen die Vorlage ist nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Hinterbergstraße zwischen Hoch- und Kuserstraße in Zürich V werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion unter Rückschuß der übrigen Pläne und Akten.